



**BESCHLUSS Nr. EX-07-4 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES**

**vom 16. Juli 2007**

**betreffend die elektronische Übermittlung an und durch das Amt**

**(„Grundsatzbeschluss zur elektronischen Übermittlung“)**

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE) –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (GMV; in deren Änderungsfassung);

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (GMDV; in deren Änderungsfassung);

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (GMGebV; in deren Änderungsfassung);

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV);

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGDV);

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern („GGGebV“);

und unter Berücksichtigung des Folgenden:

(1) Gemäß Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a GMV ergreift der Präsident des Amtes alle für die Tätigkeit des Amtes zweckmäßigen Maßnahmen einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen.

(2) Die Übermittlung durch elektronische Mittel im Verkehr mit dem Amt ist in Regel 82 Absatz 1 GMDV geregelt. Gemäß Absatz 1 dieser Regel legt der Präsident fest, inwieweit und unter welchen technischen Bedingungen die Übermittlung elektronisch erfolgen kann.

(3) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, 67 Absatz 1 und 76 Absatz 2 GGDV sehen die elektronische Übermittlung von Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor, für welche die vom Präsidenten des Amtes festzulegenden Bedingungen gelten.

(4) Während Regel 61 GMDV und Artikel 41 GGDV allgemeine Vorschriften bezüglich der Zustellung enthalten, befassen sich Regel 65 GMDV und Artikel 51 GGDV mit Zustellungen durch Fernkopierer (Fax) und andere technische Kommunikationsmittel. Gemäß Regel 65 Absatz 2 GMDV und Artikel 51 Absatz 2 GGDV werden die Einzelheiten der Zustellung durch andere technische Kommunikationsmittel als Fernkopierer durch den Präsidenten des Amtes geregelt.

(5) Dabei muss beachtet werden, dass die Frage der Unterschrift gesondert geregelt ist: gemäß Regel 80 Absatz 3 Satz 2 GMDV und Regel 82 Absatz 3 GMDV ist die Angabe des Namens des Absenders gleichbedeutend mit der Unterschrift.

(6) Regel 91 Absätze 1 und 2 GMDV enthalten Bestimmungen über die Aufbewahrung elektronischer Akten. Gemäß Absatz 2 Satz 2 dieser Regel werden die Originalschriftstücke, die vom Amt entgegengenommen und elektronisch gespeichert wurden, nach Ablauf einer vom Präsidenten des Amtes bestimmten Frist vernichtet.

(7) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 GMGebV und Artikel 5 Absatz 2, 1. Alternative GGGebV kann der Präsident andere als die in der jeweiligen Gebührenverordnung ausdrücklich genannten Zahlungsarten bestimmen. Werden andere Zahlungsarten zugelassen, so wird ausdrücklich bestimmt, an welchem Tag die betreffende Zahlung als eingegangen gilt (Artikel 8 Absatz 2 GMGebV).

(8) Je nach dem jeweiligen Bereich der Internet-Einrichtungen des Amtes wird bestimmten interessierten Parteien (unter Umständen) der Zugang zu elektronischen Stellen ohne vorherige Formalitäten ermöglicht, entweder einfach nach Zuweisung eines bestimmten Zugangscodes, zum Beispiel eines Passworts, und – bezüglich des Hauptsystems (zurzeit MYPAGE) – nach detaillierterer Registrierung. Die Informationen sind in den Interneteinrichtungen des Amtes enthalten (Anweisungen zur elektronischen Übermittlung an und durch das HABM).

(9) Das Amt hat zurzeit ein Portal namens MYPAGE eingerichtet, das durch das Internet direkten elektronischen Zugang zu Untersystemen wie MEINE MAILBOX und FINDREP bietet. Insbesondere wird der Zugang zu Unterlagen des Amtes ermöglicht, hauptsächlich zum Ansehen, Ergänzen oder Ändern persönlicher Daten. In diesem Rahmen gestattet zum Beispiel MEINE MAILBOX den Empfang, die Ansicht und Speicherung von Dokumenten, die Verfahrensbeteiligten von dem Amt zugeschiedt wurden. MEINE MAILBOX ermöglicht auch die Erwidern auf erhaltene Zustellungen. Das Untersystem FINDREP ermöglicht Vertretern die Bearbeitung ihrer wie auch der Daten ihrer Klienten, steht jedoch auch anderen

interessierten Personen offen, etwa Personen, die einen Vertreter kontaktieren möchten.

(10) Hinsichtlich der Zustellung stellt das Einstellen der betreffenden Mitteilung in das richtige elektronische System die Zustellung dar. Im Interesse der Rechtssicherheit wird eine bestimmte Frist festgelegt, nach deren Ablauf die Zustellung als definitiv erfolgt gilt. Diese Frist, bei der es sich um eine reine Rechtsfiktion handelt, wird nach Kalendertagen berechnet.

(11) Aufgrund der gesammelten Erfahrungen wurde beschlossen, sowohl die Architektur der elektronischen Übermittlung als auch das Spektrum der verfügbaren Anwendungen zu optimieren. Während bislang GM-Anmeldungen, GM-Widersprüche, Anträge auf Verlängerung von Gemeinschaftsmarken sowie Anmeldungen eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmackmusters (eingetragenes GGM) elektronisch eingereicht werden konnten, ist vorgesehen, das Spektrum der verfügbaren elektronischen Anwendungen in einer anschließenden Phase unter anderem auf die Verlängerung von eingetragenen GGM, Recherchen, „Oppo Online“ (Widerspruchsakten), Beschwerden, Löschanträge, Anträge auf sonstige Eintragungen und OAF (Online-Aktenzugang) auszuweiten. Des Weiteren werden verschiedene Zugangsebenen und ein Tool für die Suche nach elektronischen Übermittlungen eingerichtet. Allgemein soll das Verfahren kontinuierlich weiter vereinfacht werden.

(12) Das Amt kann Mittel einrichten, um interessierten Parteien, die keine Benutzer von MYPAGE sind („Nicht-Benutzer von MYPAGE“), einen personalisierten Zugang zu bestimmten elektronischen Anwendungen zu gestatten, damit zum Beispiel Informationen oder Dokumente zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt werden können. Dieser Zugang kann zeitmäßig beschränkt werden, z.B. kann der Zugang zur Aktensuche auf den Status als GM-Anmelder beschränkt werden.

(13) Hinsichtlich der Kreditkartenzahlungen hat sich herausgestellt, dass der „nicht-elektronische“ Weg, der durch Beschluss Nr. EX-01-1 des Präsidenten des Amtes vom 27. Juli 2001 über die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des Amtes (ABl. HABM 2002, S. 198, geändert durch den Beschluss Nr. EX-03-3 des Präsidenten des Amtes vom 20. Januar 2003) eingeführt wurde, kaum in Anspruch genommen wurde.

(14) Insgesamt besteht der Eindruck, dass vor Eintritt der nächsten Phase der elektronischen Übermittlung dem Interesse der Benutzer am besten gedient wäre, wenn alle bisher einzeln erlassenen, relevanten Verwaltungsvorschriften, die sich mit bestimmten Formen der elektronischen Übermittlung an und durch das Amt befassen, in einem einzigen Verwaltungsakt zusammengefasst würden.

(15) Wenn es künftig erforderlich werden sollte, diesen Beschluss zu ändern, so erfolgt die Änderung durch Herausgabe einer voll konsolidierten Fassung. Die zuständige Abteilung des Amtes wird diese Gelegenheit außerdem dazu nutzen zu überprüfen, ob spätere Einzelbeschlüsse bezüglich bestimmter elektronischer Stellen und der damit verbundenen Übermittlung zur Aufnahme in diesen Grundsatzbeschluss geeignet sind.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

## **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen**

### **Artikel 1 Basisarchitektur für die und Zugangsvoraussetzungen zu der Architektur der elektronischen Übermittlung des Amtes**

- (1) Die Teilnahme an den vom Amt zur Verfügung gestellten elektronischen Übermittlungssystemen fällt in drei Kategorien: Erstens wird der Zugang in bestimmten Fällen jedem Interessierten ohne vorherige Formalitäten gewährt. Zweitens kann Interessierten in bestimmten Fällen Zugang zu bestimmten elektronischen Stellen gewährt werden, indem ihnen (ohne weitere förmliche Anforderungen) ein bestimmter Zugangscode zugewiesen wird. Drittens gibt es den Zugang zu dem Hauptsystem, das eine vorherige Registrierung voraussetzt.
- (2) Alle Beteiligten eines bei dem Amt geführten Verfahrens in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten sowie alle professionellen Vertreter im Sinne von Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a oder b GMV oder Vertreterverbände können bei dem Amt beantragen, dass ihnen ein personenbezogener Zugang zu den Übermittlungen und Informationen durch das Internet gewährt wird. Das System heißt derzeit MYPAGE, und seine Benutzer werden zurzeit als Benutzer von MYPAGE bezeichnet.
- (3) Ein Benutzer von MYPAGE kann beantragen, dass MYPAGE den Zugang zu seinem Untersystem umfasst, d.h. zu den Zustellungen im Sinne von Artikel 77 GMV und Regel 61 GMDV, die das Amt ihm zuschickt. Dieses Untersystem wird zurzeit als MEINE MAILBOX bezeichnet.
- (4) Ein Benutzer von MYPAGE, der eine MEINE MAILBOX beantragt, erteilt dem Amt für den Fall seiner Aufnahme ins System die Anweisung, alle elektronisch verfügbaren amtlichen Zustellungen durch MEINE MAILBOX zu schicken.
- (5) Ein Benutzer von MYPAGE kann bei dem Amt die Zusendung einer Mitteilung per E-Mail beantragen, mit der er informiert wird, sobald eine Mitteilung an seine MEINE MAILBOX zugestellt wurde. Diese Mitteilung stellt keine förmliche Zustellung dar.
- (6) In geeigneten Fällen kann Nicht-Benutzern von MYPAGE ein individueller Zugangsschlüssel zu der elektronischen Stelle zugewiesen werden, die für sie von besonderem Interesse ist. Dieser Zugang kann zeitlich beschränkt sein.
- (7) Bezeichnung der elektronischen Übermittlungssysteme

- (a) Die Bezeichnung der elektronischen Übermittlungssysteme des Amtes und ihrer jeweiligen Untersysteme kann sich im Zuge der vorgesehenen Änderungen ändern.
- (b) Nach Vornahme dieser Änderungen wird es jedoch keine weiteren Änderungen geben, solange dafür kein angemessener Grund besteht.

## **Artikel 2**

### **Basisarchitektur der elektronischen Übermittlung**

- (1) Die Basisarchitektur der elektronischen Übermittlung im Verkehr des Amtes mit seinen jeweiligen Kunden besteht aus dem Portal MYPAGE und seinen Untersystemen wie MEINE MAILBOX und FINDREP.
- (2) MYPAGE ist ein System, das über das Internet direkten elektronischen Zugang zu den Dokumenten des Amtes bietet. Innerhalb dieses Systems gibt es zurzeit zwei Untersysteme: Erstens FINDREP, mit dem man persönliche Daten ansehen und ergänzen bzw. ändern kann. Zweitens gibt es „MEINE MAILBOX“, ein System, das den Empfang, die Ansicht und Speicherung von Dokumenten erlaubt, die Verfahrensbeteiligten vom Amt zugeschickt wurden. MEINE MAILBOX ermöglicht auch die Erwiderung auf erhaltene Zustellungen.
- (3) Das System kann verschiedene Zugangsebenen vorsehen. Es kann zum Beispiel MMA („Manage Member Accounts“, Benutzerkonten verwalten) enthalten.
- (4) Hinsichtlich der Datensicherheit soll die Architektur der elektronischen Übermittlung das bestmögliche Niveau bieten.
- (5) „Anweisungen zur elektronischen Übermittlung an und durch das HABM“

Das Amt stellt zur Nutzung durch interessierte Externe detaillierte Informationen zur Benutzung der Interneteinrichtungen des Amtes zur Verfügung. Diese Anweisungen sind auf der Website des Amtes frei zugänglich.

## **Artikel 3**

### **Elektronische Einreichung („E-Filing“)**

- (1) Die elektronische Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen:
  - (a) Ab dem 12. November 2002 können Gemeinschaftsmarkenmeldungen elektronisch über das Internet eingereicht werden („elektronische Gemeinschaftsmarkenmeldung“). Das betreffende Anmeldeformular ist auf der Webseite des Amtes erhältlich.
  - (b) Sammelanmeldungen von Gemeinschaftsmarken: Zur effektiven Bearbeitung großer Mengen von Mitteilungen, die ihrer Art nach identisch sind, etwa großer Mengen von Gemeinschaftsmarkenmeldungen, gestattet das Amt die elektronische Übermittlung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen in anderer Form als durch Einzelübermittlung.

(2) Die elektronische Einreichung von Widersprüchen gegen eine Gemeinschaftsmarkenmeldung: Seit Juni 2006 kann der Widerspruch gegen eine Gemeinschaftsmarkenmeldung elektronisch über das Internet eingereicht werden („elektronische Einreichung von Widersprüchen gegen Gemeinschaftsmarken“). Das betreffende Formular ist auf der Webseite des Amtes erhältlich.

(3) Die elektronische Einreichung einer Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM): Seit dem 30. Juni 2003 können Anmeldungen für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster elektronisch über das Internet eingereicht werden. Das betreffende Anmeldeformular ist auf der Webseite des Amtes erhältlich.

(4) Sammelanmeldung: Dieses Verfahren kann auch auf andere Mitteilungen ausgedehnt werden.

#### **Artikel 4 Aktenführung**

(1) Die elektronische Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die elektronische Einreichung von Widersprüchen gegen eine Gemeinschaftsmarkenmeldung als Teil der Akte.

Bei Eingang einer elektronischen Gemeinschaftsmarkenmeldung oder eines Widerspruchs gegen eine Gemeinschaftsmarkenmeldung wird deren Inhalt in die Datenbank des Amtes importiert und in eine Bilddatei konvertiert, welche das Erscheinungsbild des Formulars für die elektronische Anmeldung oder den elektronischen Widerspruch auf dem Bildschirm des Anmelders/Widerspruchsführers darstellt. Diese Bilddatei stellt die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder den (gegen ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gerichteten) Widerspruch als Teil der Akten der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder des Widerspruchs dar und ist Gegenstand der Akteneinsicht gemäß Regel 89 Absätze 1, 4 und 5 GMDV und Artikel 74 GGDV.

(2) Neu eingerichtete elektronische Anwendungen

Dasselbe gilt für nicht bereits im vorstehenden Absatz 1 aufgeführte, später eingerichtete elektronische Stellen.

(3) Aufbewahrungsfrist gemäß Regel 91 Absatz 2 Satz 2 GMDV

Soweit elektronische Akten ursprünglich aus Originalschriftstücken aus Papier oder ähnlichen Medien („das Original“) erzeugt wurden, kann das Original nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Anlegen der elektronischen Akte vernichtet werden.

## **Kapitel 2**

### **Das Portal MYPAGE und seine Untersysteme**

#### **Artikel 5**

##### **Charakter des Systems**

(1) Die elektronische Plattform für den gezielten Direktzugang per Internet, bei welchem es sich nicht um den der Allgemeinheit gewährten Zugang handelt („OAMI-Online“) und die bestimmten Kunden Zugang zu vom Amt gelieferten Information bietet, heißt MYPAGE. Ein registrierter Benutzer wird als „Benutzer von MYPAGE“ bezeichnet.

(2) MEINE MAILBOX ist ein Untersystem, das dem Benutzer von MYPAGE gestattet, Dokumente zu empfangen, zu sichten und zu speichern. Der Zugang zu diesen Mitteilungen umfasst die Möglichkeit, das zugestellte Schriftstück anzusehen, zu drucken und auf dem eigenen Computer zu speichern sowie darauf zu erwidern.

(3) Der Zugang zu MYPAGE – und damit auch zu dessen Untersystemen – erfordert die Benutzung eines Passworts, welches dem Benutzer von MYPAGE vom Amt mitgeteilt wird. Der Benutzer von MYPAGE ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Passwortes, insbesondere für die ordnungsgemäße Verwendung eines Passwortes durch verschiedene Personen, verantwortlich.

#### **Artikel 6**

##### **Zustellung und Erwidern**

(1) Eine Zustellung eines Dokuments auf elektronischem Wege im Sinne der geltenden Regeln liegt vor, wenn ein Dokument von dem Amt auf dem MEINE MAILBOX-System hinterlegt wird.

(2) Der Tag, an dem das Schriftstück hinterlegt wurde, wird in MEINE MAILBOX aufgeführt und bei dem Amt vermerkt.

(3) Die Zustellung gilt am fünften Tag nach Hinterlegung des Schriftstücks in MEINE MAILBOX als bewirkt. Der Tag der Hinterlegung wird in diesem Zusammenhang nicht mitgezählt.

(4) Der Benutzer von MYPAGE kann über MEINE MAILBOX auf Dokumente antworten, indem er die in MEINE MAILBOX bereitgestellte Antwortfunktion verwendet. Die Antwort muss in der von den MEINE MAILBOX-Funktionen bereitgestellten Form erfolgen. Eine solche Antwort stellt eine elektronische Übermittlung eines bei dem Amt anhängigen Verfahrens durch die Beteiligten im Sinne der geltenden Vorschriften dar.

## **Kapitel 3**

### **Elektronische Einrichtung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen**

## **Artikel 7 Formale Struktur**

- (1) Die Einreichung per Internet besteht aus dem Absenden des auf der Website des Amtes bereitgestellten ausgefüllten Formulars für die Gemeinschaftsmarkenmeldung, das unter folgender Adresse erhältlich ist: <http://oami.europa.eu/en/default.htm> (dies ist die Adresse für die englische Fassung; es wird daran erinnert, dass die Adresse je nach Amtssprache variiert).
- (2) Die Einreichung kann gemäß Artikel 8 Anlagen enthalten.
- (3) Eingangsdatum

Eine per Internet eingereichte elektronische Anmeldung gilt an dem Tag als bei dem Amt eingegangen, an dem die Daten vom elektronischen Datenverarbeitungssystem des Amtes empfangen wurden, vorausgesetzt, sie können von dem Amt bearbeitet werden.

- (4) Die elektronische Anmeldung als Teil der Unterlagen

Bei Eingang einer elektronischen Anmeldung wird ihr Inhalt in die Datenbank des Amtes importiert und in eine „Bilddatei“ (welche aus mehr als einer Bilddatei im technischen Sinne bestehen kann) konvertiert, die das elektronische Anmeldeformular wiedergibt, wie es auf dem Computerbildschirm des Anmelders erscheint. Die Bilddatei stellt die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke als Teil der die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke betreffenden Akte sowie als Gegenstand der Akteneinsicht (Regel 89 Absätze 1, 4 und 5 GMDV) dar.

## **Artikel 8 Einzelheiten des Formulars zur Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke und der dazugehörigen Anlagen**

- (1) Beansprucht der Anmelder keine bestimmte grafische Darstellung oder Farbe (Regel 3 Absatz 1 GMDV), so ist die Marke als „Wortmarke“ zu bezeichnen und das betreffende Feld auf dem Formular für die elektronische Anmeldung auszufüllen.
- (2) Besondere grafische Darstellung und/oder Farbe

In allen anderen Fällen ist die grafische Darstellung dem Formular für die elektronische Anmeldung als Anlage beizufügen. Die grafische Darstellung erfolgt im Datenformat Jpeg.

- (3) Hörmarke

Wird die Eintragung einer Hörmarke beansprucht, so kann eine den Klang enthaltende Tondatei als Anlage zum Formular für die elektronische Anmeldung eingereicht werden. Die Tondatei ist im MP3-Format einzureichen. Die Tondatei darf nicht größer als ein Megabyte sein. Weder Schleifen (*loops*) noch Streaming sind gestattet.



(4) Inanspruchnahme von Priorität und Zeitrang

Dokumente zum Beleg eines Prioritätsanspruchs oder Zeitranganspruchs (gemäß Regel 6 Absatz 1 bzw. Regel 8 Absatz 1 GMDV, auch in Verbindung mit dem Beschluss Nr. EX-03-5 des Präsidenten des Amtes vom 20. Januar 2003 und dem Beschluss Nr. EX-05-5 des Präsidenten des Amtes vom 1. Juni 2005 und den für die Nutzung einer Kollektivmarke gemäß Artikel 65 der Gemeinschaftsmarkenverordnung sowie den in Regel 124 der Durchführungsverordnung genannten Hinweisen) können als Anlagen zum Formular für die elektronische Anmeldung mitgeschickt werden. Derartige Anlagen sind im Pdf- oder Jpeg-Format zu übermitteln.

(5) Sonstige Anlagen sind ebenfalls im Pdf- oder Jpeg-Format zu übermitteln. Jede einzelne Anlage darf höchstens zwei Megabyte groß sein. Insgesamt dürfen die Anlagen nicht größer als fünf Megabyte sein.

(6) Die technischen Details werden unter Umständen geändert, um die Benutzung des Systems zu erleichtern; derartige technische Änderungen können jedoch nicht genauso schnell durch Änderungen dieses Beschlusses wiedergegeben werden. Es wird daher dringend geraten, sich bezüglich des tatsächlichen technischen Status auf der Website oder bei den sonstigen Informationseinrichtungen des Amtes zu informieren.

### **Artikel 9**

#### **Erstbearbeitung einer elektronischen Gemeinschaftsmarkenanmeldung durch das Amt**

(1) Gleich bei Eingang im Amt wird ein Aktenzeichen für die betreffende Gemeinschaftsmarkenanmeldung erzeugt.

(2) Der Absender erhält eine elektronische Mitteilung, in welcher die erfolgreiche Einreichung bestätigt wird. Außerdem werden Datum und Uhrzeit der elektronischen Gemeinschaftsmarkenanmeldung sowie das zugewiesene Aktenzeichen mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass das Eingangsdatum bei pünktlicher Zahlung der Grundgebühr für die Anmeldung auch den Anmeldetag darstellt. Der Mitteilung wird eine Kopie der zu den Akten genommenen Anmeldung beigelegt.

(3) Diese Mitteilung stellt die Empfangsbescheinigung im Sinne von Regel 5 Absatz 1 GMDV dar.

### **Kapitel 4**

#### **Die elektronische Einreichung von Widersprüchen gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung**

### **Artikel 10**

#### **Formale Struktur**

- (1) Die Einreichung per Internet besteht aus dem Absenden des auf der Webseite des Amtes bereitgestellten ausgefüllten Widerspruchsformulars, das unter folgender Adresse erhältlich ist: <http://oami.europa.eu/en/default.htm> (dies ist die Adresse für die englische Fassung; die Adresse variiert je nach interner Amtssprache des Amtes).
- (2) Die Einreichung kann gemäß Artikel 11 Anlagen enthalten.

### **Artikel 11**

#### **Einzelheiten des Formulars zur elektronischen Einreichung von Widersprüchen gegen Gemeinschaftsmarken und den dazugehörigen Anlagen**

- (1) Dokumente, die einen Widerspruch gemäß Regel 15 GMDV belegen, sind als Anlagen zum Formular für den elektronischen Widerspruch beizufügen.
- (2) Grafische Darstellungen älterer Marken oder älterer Rechte sind in dem Datenformat .Jpeg beizufügen.
- (3) Tondateien sind im MP3-Format einzureichen. Die Tondatei darf nicht größer als ein Megabyte sein. Weder Schleifen (*loops*) noch Streaming sind gestattet.
- (4) Sonstige Anlagen sind im Pdf-Format beizufügen.
- (5) Anhänge, die diesen Regeln nicht entsprechen, gelten als nicht eingereicht.

### **Artikel 12**

#### **Erstbearbeitung elektronisch eingereicherter Widerspruchsschriften durch das Amt**

- (1) Bei Eingang im Amt wird sofort ein Aktenzeichen für den betreffenden Widerspruch erzeugt („die Widerspruchsnummer“).
- (2) Dem Absender wird eine Empfangsbescheinigung zugeschickt, in welcher Datum und Uhrzeit des Empfangs und die Widerspruchsnummer angegeben sind.
- (3) Die elektronische Widerspruchsschrift als Teil der Akten
  - (a) Bei Eingang eines elektronischen Widerspruch wird dessen Inhalt in die Datenbank des Amtes importiert und in eine „Bilddatei“ (welche aus mehr als einer Bilddatei im technischen Sinne bestehen kann) konvertiert, die das elektronische Widerspruchsformular wiedergibt, wie es auf dem Computerbildschirm des Widerspruchsführers erscheint.
  - (b) Diese „Bilddatei“ stellt die Widerspruchsschrift als Teil der Akten bezüglich der Gemeinschaftsmarkenmeldung dar und ist Gegenstand der Akteneinsicht gemäß Regel 89 Absätze 1, 4 und 5 GMDV.

### **Kapitel 5**

#### **Gemeinschaftsmarken betreffende Angelegenheiten nach Eintragung**

### **Artikel 13**

#### **Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke**

Es ist jetzt möglich, eine Gemeinschaftsmarke auf elektronische Weise zu verlängern. Die jeweils aktuelle Situation wird auf den Internet-Einrichtungen des Amtes mitgeteilt.

### **Kapitel 6**

#### **Elektronische Anmeldung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern**

#### **Artikel 14**

##### **Formale Struktur**

(1) Die elektronische Anmeldung eines Geschmacksmusters erfolgt durch Übersenden des ausgefüllten Anmeldeformulars für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster über das Internet. Dem Formular können gemäß Artikel 15 Anlagen hinzugefügt werden.

(2) Bei der elektronischen Anmeldung von Geschmacksmustern sind die in Artikel 16 niedergelegten Auflagen in Bezug auf die Anzahl der Geschmacksmuster und Ansichten je Geschmacksmuster zu beachten.

(3) Eine elektronische Anmeldung gilt an dem Tag als beim Amt eingegangen, an dem die Daten von dem elektronischen Datenverarbeitungssystem des Amtes erhalten wurden, vorausgesetzt, sie können vom Amt bearbeitet werden.

(4) Bei Eingang einer elektronischen Anmeldung wird ihr Inhalt in die Datenbank des Amtes importiert und in eine „Bilddatei“ (welche aus mehr als einer Bilddatei im technischen Sinne bestehen kann) konvertiert, die das elektronische Anmeldeformular wiedergibt, wie es auf dem Computerbildschirm des Anmelders erscheint. Diese Bilddatei bildet die Anmeldung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und unterliegt somit als Teil der zur Gemeinschaftsmarkenanmeldung gehörenden Unterlagen der Akteneinsicht (Artikel 74 GGDV).

#### **Artikel 15**

##### **Anlagen zur elektronischen Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

(1) Die Wiedergabe des Geschmacksmusters muss als Anhang zum elektronischen Anmeldeformular im Jpeg-Datenformat eingereicht werden. Die Datei darf nicht größer als 2 MB sein.

(2) Bei Sammelanmeldungen (Artikel 2 GGDV) oder wenn mehrere Ansichten je Geschmacksmuster eingereicht werden (Artikel 4 Absatz 2 GGDV), sind die verschiedenen Muster bzw. die verschiedenen Ansichten für jedes Muster so zu kennzeichnen, wie dies im elektronischen Anmeldeformular vorgegeben ist.

(3) Dokumente zum Nachweis eines Prioritätsanspruchs können als Anhang zu dem elektronischen Anmeldeformular eingereicht werden. Sie müssen im Pdf-Format

(maximal 2 MB plus 10 Seiten) oder Jpeg-Format (maximal 2 MB) eingereicht werden.

(4) Anhänge, die nicht Absatz 1, 2 oder 3 entsprechen, gelten als nicht eingereicht.

(5) Keine anderen Dokumente oder Informationen dürfen als Anhänge übermittelt werden.

### **Artikel 16**

#### **Sammelanmeldungen (Anzahl der Geschmacksmuster und Ansichten je Geschmacksmuster)**

(1) Die elektronische Anmeldung von Sammelanmeldungen (Artikel 2 GGDV) darf nicht mehr als 99 Geschmacksmuster enthalten.

(2) Es dürfen nicht mehr als 7 Ansichten je Muster eingereicht werden.

(3) Ein Geschmacksmuster bzw. eine Ansicht eines Musters, das die in Absatz 1 und 2 genannte maximal zulässige Anzahl überschreitet, gilt als nicht eingereicht und wird vom Amt nicht berücksichtigt.

### **Artikel 17**

#### **Erstbearbeitung einer elektronischen Geschmacksmusteranmeldung durch das Amt**

(1) Unmittelbar nach Eingang beim Amt wird dem Absender eine elektronische Mitteilung übermittelt, auf der Datum und Uhrzeit des Eingangs der elektronischen Geschmacksmusteranmeldung vermerkt sind, der eine elektronische Kopie der Anmeldung in der aufgenommen Form beigelegt ist und die ein vorläufiges Aktenzeichen enthält.

(2) Darüber hinaus wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 GGDV eine Empfangsbescheinigung auf Papier erstellt.

### **Kapitel 7**

#### **Elektronische Zahlung per Kreditkarte**

### **Artikel 18**

#### **Elektronische Zahlung der Gebühren für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster per Kreditkarte**

(1) Zusätzlich zu sonstigen in Artikel 5 Absatz 1 GMGebV geregelten oder gemäß Artikel 5 Absatz 2 GMGebV zugelassenen Zahlungsweisen können die an das Amt zu zahlenden Gebühren auch per Kreditkarte gezahlt werden, wofür die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen und Einschränkungen gelten; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die betreffende Zahlung für eine über das Internet

erfolgte elektronische Einreichung geleistet wird. Das bedeutet, dass eine Kreditkartenzahlung nur auf elektronische Weise vorgenommen werden kann.

(2) Folgende Kreditkarten können verwendet werden:

- (a) Visa,
- (b) Mastercard und
- (c) Eurocard.

(3) Alle Zahlungen erfolgen in Euro.

### **Artikel 19** **Per Kreditkarte zahlbare Gebühren**

(1) Folgende Gebühren können durch elektronische Zahlung per Kreditkarte entrichtet werden:

- (a) Grundgebühr für die elektronische Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GMGebV).
- (b) Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftsmarke (Artikel 2 Absatz 2 GMGebV).
- (c) Grundgebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 2 Absatz 3 GMGebV).
- (d) Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 2 Absatz 4 GMGebV).
- (e) Grundgebühr für die elektronische Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke (Artikel 2 Absatz 12 Buchstabe a GMGebV).
- (f) Verlängerungsgebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftsmarke (Artikel 2 Absatz 13 GMGebV).
- (g) Grundgebühr für die Verlängerung einer Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 2 Absatz 14 GMGebV).
- (h) Verlängerungsgebühr für jede Waren- und Dienstleistungsklasse ab der vierten Klasse für eine Gemeinschaftskollektivmarke (Artikel 2 Absatz 15 GMGebV).

(2) Für alle anderen Gebühren ist die Zahlung per Kreditkarte ausgeschlossen. Insbesondere dürfen Kreditkarten nicht in den folgenden Fällen verwendet werden:

- (a) zur Zahlung der in Artikel 3 GMGebV genannten Beträge;
- (b) zum Auffüllen eines laufenden Kontos.

### **Artikel 20** **Formelle und administrative Einzelheiten**

(1) Tag, an dem die Zahlung als geleistet gilt

Die Zahlung per Kreditkarte gilt an dem Tag als geleistet, an dem die entsprechende elektronische Einreichung erfolgreich über das Internet erfolgt.

(2) Nichtannahme

Sofern die in den Artikeln 18 und 19 genannten Bedingungen erfüllt sind, nimmt das Amt die Belastung des Kreditkartenkontos vor. Misslingt diese Transaktion aus irgendwelchen Gründen, gilt die Zahlung als nicht geleistet. Das Amt lehnt grundsätzlich jede Haftung ab, selbst dann, wenn der Grund für das Misslingen der Transaktion nicht dem Zahlungsleistenden zuzuschreiben ist. Das Amt wird jedoch pflichtgemäß untersuchen, ob die Gegebenheiten des betreffenden Einzelfalls eine abweichende Behandlung rechtfertigen.

## **Kapitel 8** **Widerruf früherer Beschlüsse und Inkrafttreten**

### **Artikel 21** **Widerruf**

Die folgenden Beschlüsse des Präsidenten werden aufgehoben:

1. Der Beschluss Nr. EX-02-2 des Präsidenten des Amtes vom 7. November 2002 über die elektronische Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen und -widersprüchen (geändert durch den Beschluss Nr. EX-04-3 vom 26. November 2004, durch den Beschluss Nr. EX-05-3 vom 10. Oktober 2005 und den Beschluss Nr. EX-06-5 vom 3. Juli 2006).
2. Beschluss Nr. EX-03-8 vom 28. Juni 2003 über die elektronische Anmeldung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern.
3. Beschluss Nr. EX-04-6 of 14. Dezember 2004 betreffend die Zustellung durch technische Kommunikationsmittel.
4. Beschluss Nr. EX-06-03 vom 18. Mai 2006 über die elektronische Zahlung von Gebühren per Kreditkarte.

### **Artikel 22** **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante, 16. Juli 2007

Wubbo de Boer  
Präsident